

Zustimmung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und eines EVU-Stromzählers an der Übergabestelle

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in
(Objektadresse), (PLZ Ort)

Vertreten, als Ansprechpartner, durch Max Mustermann

nachstehend „Ansprechpartner“ genannt.

Gültig ab: Mit Inbetriebnahme des Stromzählers an der Übergabestelle (und allfälligem Betriebsende der Stromzähler der ZEV-Teilnehmer)

Anwendung

Die Verwendung einzelner Inhalte dieses Dokuments ist für VAS-Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, Teile oder das ganze Dokument auf seine jeweils gültige juristische Korrektheit individuell anzupassen, ergänzen und zu prüfen.

Die Grundlagen dieses Dokument wurde freundlicherweise von der SAK zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Zustimmungsgegenstand	3
2	Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung.....	3
3	Grundlagen zum Netzanschluss und zu EWM Strommessungen	3
4	Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EWM.....	4
5	Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EWM.....	4
6	Strommessung	5
6.1	Stromverbrauch.....	5
6.2	Stromproduktion/en	5
7	Rechnungstellung und Vergütung.....	5
7.1	Rechnungstellung.....	5
7.2	Vergütung der Rückspeisung.....	5
7.3	Kosten für Installationsanpassungen	5
8	Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter	6
9	Wechsel des Ansprechpartners	6
10	Beginn/Dauer	6
11	Erweiterung/Verkleinerung des ZEV	6
12	Auflösung des ZEV	6
13	Änderungen.....	6
14	Schlussbestimmungen.....	7
	Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en	8
	Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter	9
	Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV	10

1 Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der EWM Muster AG (EWM) über einen einzigen EWM-Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche EWP Zähler werden pro Produktionsanlage ab 30 kVA Leistung eingesetzt).

Der ZEV ist für die Strommessung und Stromabrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
 - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
 - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
 - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
 - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

3 Grundlagen zum Netzanschluss und zu EWM Strommessungen

Für den Anschluss des ZEV an das EWM Stromnetz sowie für Installationen von EWM Stromzähler gelten die Bedingungen der EWM für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der EWM:

- Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB), welche ebenfalls für die Netznutzung Gültigkeit haben
- Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB)
- Technische Bedingungen für Netzanschlüsse (TAB)
- Werkvorschriften (WV)
- Technische Bedingungen für Messeinrichtungen
- Technische Bedingungen für steuerbare Lasten und Erzeuger

4 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EWM

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender EWM Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.
- Mitteilung an die EWM bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die EWM ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die EWM pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an EWM.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
 - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
 - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
 - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die EWM entscheiden (vgl. Anhang 2).

5 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EWM

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber der EWM stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die EWM Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse.

Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der EWM, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

6 Strommessung

6.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen. Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der EWM über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern EWM Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

6.2 Stromproduktion/en

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.
Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die EWM mittels eines EWM Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der EWM über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA EWM Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

7 Rechnungstellung und Vergütung

7.1 Rechnungstellung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Die EWM verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie respektive der Produktsammlung Netz der EWM.

7.2 Vergütung der Rückspeisung

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der EWM vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der EWM.

7.3 Kosten für Installationsanpassungen

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der EWM obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der EWM und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

9 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der EWM vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

10 Beginn/Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Errichtung und ordentliche Abnahme des einen EWM Stromzählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der EWM durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

12 Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der EWM zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

13 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

14 Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Ort, 2. Juli 2020

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Max Mustermann
Ansprechpartner des ZEV

Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu

Produzent/en:

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift

Grundeigentümer:

Name, Vorname	An ZEV beteiligte Liegenschaft (Objektbezeichnung)	CH-Metering-Code	Unterschrift

und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang 3.

Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter

- Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die EWM ab.

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift



Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	
Anschrift	
Telefon / E-Mail	

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	